

## Nachtrag

vom 17. Juni 1871

zu der Verordnung zum Schutze der Holzungen zc. vom 27. Dezember 1870.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen im Nachtrage zu der Verordnung zum Schutze der Holzungen zc. vom 27. Dezember 1870 nach erklärter Zustimmung beziehungsweise auf Antrag des Landtags was folgt:

### 1.

Die Strafbestimmung am Ende des ersten Alinea des §. 9 der gedachten Verordnung wird dahin abgeändert, daß sie lautet:

„— wird wegen Holz- (Forst-) Diebstahls mit Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.“

### 2.

Wer ein nach §. 9 oder §. 15 der gedachten Verordnung zu beurtheilendes Vergehen gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Noth er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Ein derartiges von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangenes Vergehen bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstigter, welche nicht in einem der vorgezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.